



Handreichung

Erbringung von Beratungsleistungen nach SGB II

Grundsätzliches

Im § 16 Abs. 2 SGB II ist eine Regelung getroffen, in der Klienten im SGB II-Bezug bei Bedarf zusätzliche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können. Insbesondere handelt es sich bei den Beratungen um Leistungen der Schuldnerberatung, psychosozialen Betreuung und Suchtberatung, wobei auch andere Beratungsleistungen nicht ausgeschlossen sind, da die Aufzählung in § 16 SGB II nicht abschließend ist.

Die Inanspruchnahme der Leistungen nach SGB II beinhaltet nicht nur Chancen (wie z. B. die Refinanzierung von Beratungsleistungen) sondern birgt auch Risiken für die Träger (wie z. B. Rollenunklarheit der Berater, Problematik der Schweigepflicht bzw. Auskunftspflicht mit daraus abgeleiteten Sanktionen). Diese Handreichung soll daher informieren und sensibilisieren sowie zur Unterstützung bei der Klärung der sich daraus ergebenden Fragestellungen beitragen.

Die folgenden Ausführungen sind nur dann relevant, wenn der Träger der Maßnahme (z. B. Träger einer Beratungsstelle) für den Beratungsbereich mit der SGB II-Behörde einen Vertrag über die jeweilige Leistung nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 14 und 16 SGB II abgeschlossen hat oder den Abschluss einer solchen Vereinbarung plant.

Problemstellung

Die Beratungsstellenträger stehen bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB II in verschiedenen Spannungsfeldern. Einerseits betrifft es ihre Rolle als Anwalt versus Dienstleister. Andererseits muss bei der Leistungserbringung unterschieden werden zwischen Dienstleistungen für Klienten¹ und Dienstleistungen für den Kostenträger. Derzeit verstärkt sich insbesondere durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Druck nach Refinanzierung der Dienste durch „Auftragsberatungen“. Dies birgt die Gefahr, dass sich die bisherige Balance in dem sozialrechtlichen Leistungsdreieck zu Lasten der Klienten verändert. Die Beratung der Caritasdienste geht von einem ganzheitlichem Ansatz aus, d. h. sie ist nicht bzw. nicht ausschließlich an der Überwindung der Arbeitslosigkeit ausgerichtet, wie dies im SGB II angelegt ist.

In ihrer Rolle als Anwalt ist die Caritas gefordert, auf den jeweiligen Ebenen sich gegen Ausgrenzung und Benachteiligung einzusetzen. In der Rolle als Dienstleister für die Klientel muss Caritas aus ihrem Selbstverständnis heraus in angemessenem Umfang Beratungsleistungen für die Klienten (z. B. durch die ALB, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung, Suchtberatung, Gemeinwesenarbeit, Beratung für Psychisch Kranke) im Sinne von Dienstleistung für Klienten anbieten.

¹ Wir verwenden der Lesbarkeit halber ausschließlich die männliche Form.

Mit der Einführung der Hartzgesetzgebung gibt es in der Rolle als Dienstleister für die SGB II-Behörde eine neue Herausforderung, auf die wir in dieser Handreichung eingehen.

Im Verständnis der Beratungsstellen als Dienstleister für die Klienten ist sichergestellt, dass z. B. sowohl Unterstützung bei Widerspruchsverfahren als auch Beratung bei unvollständigen und falschen Bescheiden und Berechnungen gewährleistet ist. Neu ist die Option zur Begleitung bei Aushandlungsprozessen mit dem Fallmanager. Bei einer Refinanzierung durch die SGB II-Behörde kann nun ein Konflikt dergestalt auftreten, dass z. B. eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die nicht die gesetzlich geforderten Perspektiven für den Klienten beinhaltet und von daher eine Unterstützung in der Veränderung der Vereinbarung (Dienstleistung für den Klienten) bedürfte. Gleichzeitig kann der Träger aber durch bestehende Leistungsverträge mit der SGB II-Behörde zur Durchführung der in dieser (unzulänglichen) Eingliederungsvereinbarung in der Maßnahme vertraglich verpflichtet sein.

Grundsätzlich sollte in Bezug auf Rollenklarheit für die Klienten als auch für die Berater eine personelle Trennung nach den jeweiligen Aufgaben des Dienstleisters für die Kostenträger und des Dienstleisters für Klienten erfolgen. Selbst in der Rolle als Dienstleister für den Kostenträger müssen Interessen der Klienten mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Die vorliegende Handreichung richtet sich an Träger von Diensten und Einrichtungen der Beratung, die einen über SGB II refinanzierten Beratungsdienst anbieten oder ein solches Angebot planen und hat empfehlenden Charakter.

Was sind geeignete Beratungsleistungen aus Sicht des § 16 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit dem § 14 SGB II?

Im Gegensatz zum umfassenden Beratungsverständnis in der sozialen Arbeit fokussiert sich das Verständnis von Beratung nach § 16 SGB II auf Leistungen, „die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind“². Gemäß der in § 1 Abs. 1 S. 1 SGB II niedergelegten allgemeinen Zielsetzung des SGB II muss die Beratung dazu beitragen, dass die Klienten ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Nach § 1 Abs. 1 S. 4 SGB II ist die Beratung wie alle SGB II-Leistungen darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Die Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 – 4 SGB II sollen verhindern, dass die Eingliederung ins Erwerbsleben an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben³.

Zum einen bedeutet dies, dass das Ziel der Beratung auf die Beseitigung konkreter Vermittlungshemmnisse ausgerichtet sein muss und der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben dienen soll. Zum anderen kommt nach § 14 S. 3 SGB II jede Form der Beratung in Betracht, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Eingliederung erforderlich ist.

² § 16 Abs 2, Satz 1 SGB II

³ Niewald in LPK-SGB II, § 16 Rdnr.15

Gemäß dem in § 2 SGB II geregelten Grundsatz des Forderns und dem in § 14 SGB II geregelten Grundsatz des Förderns kann es daher auch Ziel der Beratung sein, dem Hilfebedürftigen dabei zu helfen, Selbsthilfemöglichkeiten zu entdecken und diese zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Weiterhin kann es nach § 2 Abs. 1 S. 2 SGB II Ziel der Beratung sein, den Hilfebedürftigen in die Lage zu versetzen, sich an anderen Eingliederungsmaßnahmen zu beteiligen.

Weiterhin kann auch die Unterstützung des Hilfebedürftigen bei Verhandlungen mit seinem persönlichen Ansprechpartner i. S. d. § 14 SGB II (Fall-Manager) sowie die Vermittlung zwischen beiden im Konfliktfall Gegenstand der Beratung sein.

Welchen Besonderheiten unterliegen Beratungsleistungen nach SGB II?

Bei der Aufhebung konkreter Vermittlungshemmnisse muss die Beratung erfolgversprechend sein. Dennoch ist es nicht zulässig, dass sich die SGB II-Behörde beim Hilfebedürftigen oder beim Träger die Rückforderung von Zuschüssen oder Entgelten für den Fall vorbehalten, dass die Zielsetzung der Beratung nicht erreicht wird⁴.

Hat der Träger mit der SGB II-Behörde eine Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II abgeschlossen, hat er gegebenenfalls Auskunftspflichten nach § 61 Abs. 1 SGB II zu erfüllen. Danach haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, der SGB II-Behörde unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zur Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Tatsachen sind alle konkreten vergangenen und gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände, nicht aber Werturteile, Mutmaßungen oder Spekulationen⁵.

Der Auskunftspflicht unterliegen nur Tatsachen, die Aufschluss über die Leistungsberechtigung geben. Zur Auskunftspflicht gehören daher Informationen darüber, ob die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Mitwirkung bei der Beratung fehlt, weil vereinbarte Beratungstermine nicht wahrgenommen werden, die in der Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen der Selbsthilfe nicht durchgeführt werden oder die Beratung ohne Grund vom Hilfesuchenden abgebrochen wurde⁶. **Inhalte der Beratungsgespräche selbst unterliegen daher nicht generell der Auskunftspflicht der Beratungsstelle.**

Die Auskunftspflicht der Beratungsstelle besteht auch nur, wenn der Erfolg der Gesamtmaßnahme nachhaltig gefährdet oder nicht zu erreichen ist⁷. Dies ergibt sich auch aus § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, wonach eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II davon abhängig ist, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Das Ausmaß der Auskunftspflicht kann für den Beratungsprozess eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung beeinträchtigen, da Angaben der Beratungsstelle über ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen des Klienten bei der SGB II-Behörde Anlass für Sanktionen nach § 31 SGB II (Leistungskürzung) bei den Klientensein kann.

Bei der Bestimmung der Auskunftspflicht der Beratungsstelle nach § 61 Abs.1 SGB II hat die Beratungsstelle das verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klienten zu beachten. Die restriktive Handhabung der Auskunftspflicht der Beratungsstelle

⁴ Niewald in LPK-SGB II § 16, RdNr.15

⁵ Schoch in LPK-SGB II, RdNr.7

⁶ Schoch in LPK-SGB II, RdNr.8

⁷ Schoch in LPK-SGB II, RdNr.8

ergibt sich auch daraus, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beim Betrieb von Beratungsstellen eigene Aufgaben wahrnehmen. Nach § 17 Abs. 3 S. 2 SGB I haben die Sozialleistungsträger die Selbständigkeit gemeinnütziger Organisationen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

Empfehlung:

- Die Klienten sind über bestehende Auskunftspflichten der Beratungsstelle vor Beginn der Beratung auch schriftlich aufzuklären (siehe Muster-Merkblatt am Ende der Handreichung).
- Die Beratungsstelle soll trotz der Auskunftspflicht nach § 61 Abs. 1 SGB II Angaben darüber, in welcher Weise die angebotene Beratung vom Klienten angenommen wird, nur an die SGB II-Behörde weitergeben, wenn zuvor die Sache mit dem Klienten ausführlich besprochen worden ist. Gegebenenfalls sollte frühzeitig bei der Nichteinhaltung von vereinbarten Beratungsterminen auf die Auskunftspflichten gegenüber der SGB II-Behörde hingewiesen werden.

Bei Bekanntwerden von zu Unrecht bezogenen Leistungen (z. B. Einkommen und Vermögen werden gegenüber der SGB II-Behörde verschwiegen) soll zumindest im Beratungsprozess darauf hingewirkt werden, dass der Klient seine Pflichten gegenüber der SGB II-Behörde unverzüglich erfüllt. Sollte der Klient dies innerhalb einer gesetzten Frist nicht tun, ist der Träger berechtigt, die der Auskunftspflicht nach § 61 Abs. 2 SGB II unterliegende Information selbst an die SGB II-Behörde weiterzuleiten. Darüber hinaus stellt sich im Fall von missbräuchlicher Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen immer auch die Frage, ob nicht die Beratung eingestellt werden muss, um die Beratungsstelle vor der Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Betrug zu schützen.

Empfehlung:

Die Rechtsberatung des DiCV Mainz anfragen, die für weitere Klärungen in diesen Fällen zur Verfügung steht.

Nach § 61 Abs. 2 SGB II sind auch die Klienten der Beratungsstelle verpflichtet,

- auf Verlangen der Agentur für Arbeit Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme zu erteilen,
- alle weiteren Auskünfte, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden zu übermitteln und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger der Maßnahme zuzulassen.

Die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 61 Abs. 2 SGB II durch die Beratungsstelle kann für Klienten zum Teil erhebliche Nachteile und Sanktionen nach sich ziehen (wie z. B. Leistungskürzung).

Wie sollte eine Schweigepflichtentbindung durch den SGB II-Bezieher aussehen?

Im Sinne eines Klientenschutzes sollte von einer pauschalen Schweigepflichtentbindung abgesehen werden. Vielmehr sollte insbesondere bei allen sanktionsrelevanten Mitteilungspflichten der Beratungsstelle nach § 61 SGB II mit dem Klienten Einvernehmen darüber hergestellt werden, welche Daten wahrheitsgemäß weitergegeben werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Auskunftspflicht gegenüber der SGB II-Behörde sollte sich die Schweigepflichtentbindung ausschließlich auf den geforderten und gesetzlich geschuldeten

Sachverhalt beziehen. Der personenbezogene Datenschutz des Klienten ist soweit wie möglich zu achten⁸.

Welche grundsätzlichen Veränderungen ergeben sich für die Beratung durch die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu Beginn für die Beratungsstellen?

Soweit es noch kein standardisiertes Verfahren mit dem Kostenträger (SGB II-Behörde) gibt, ist zu Beginn des Beratungsprozesses zu prüfen und zu klären:

- Ist der Beratungsauftrag in der Eingliederungsvereinbarung eindeutig beschrieben?
- Ist der Klient grundsätzlich und über das Maß der Auskunftspflicht der Beratungsstelle gegenüber dem Kostenträger informiert? (siehe Merkblatt am Ende der Handreichung)
- Ist geklärt, wie die Dokumentationspflicht über die Teilnahme an den Beratungen umgesetzt wird (Anzahl und Häufigkeit der Inanspruchnahme, Art der Beratungsleistung)?
- Ist geklärt, in welcher Form die Beurteilung über die Leistung und das Verhalten des Hilfebedürftigen gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 61 Abs.2 SGB II abzugeben ist?

Welche grundsätzlichen Veränderungen können sich im Laufe der Beratung für die Beratungsstellen ergeben?

Bei Zielkonflikten, die zu einer anderen Zielsetzung führen, muss diese Veränderung der Zielsetzung der Beratung durch den Klienten mit dem Fallmanager rückgekoppelt und der Beratungsauftrag ggf. neu vereinbart werden. Es ist zu prüfen, ob u. U. ein weiteres oder anderes Beratungsangebot außerhalb einer SGB II - Vereinbarung dem Klienten empfohlen wird.

Welchen Sanktionsoptionen unterliegen Träger und Klienten?

Die Gewährung von SGB II - Leistungen beinhaltet bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen Sanktionsverpflichtungen und Sanktionsoptionen. Der **Klient** hat insbesondere nach § 31 SGB II mit Leistungskürzungen zu rechnen, wenn er an den Maßnahmen gemäß der Eingliederungsvereinbarung nicht oder nicht ausreichend mitwirkt. Der **Einrichtungsträger** handelt bei Nichterfüllen der Auskunftspflicht (wenn er nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig seiner Auskunftspflicht nachkommt) gem. § 63 ff SGB II ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € belangt werden. Auch ist die Möglichkeit der Schadensersatzpflicht gegenüber der SGB II - Behörde nicht ausgeschlossen.

Was wären zusätzliche Angebote aus Sicht der Beratungsstellen für die SGB II-Behörden?

Derzeit sind folgende Stränge der Zusammenarbeit von Beratungsstellenträgern und SGB II - Behörden im Sinne von Dienstleistung für den Kostenträger denkbar und werden zum Teil schon umgesetzt:

- Qualifizierung der Fallmanager bei der Erstellung sozialpädagogischer Diagnosen und Perspektiven für die Eingliederungsvereinbarung

⁸ siehe Beispiel Herr Griep

- Übernahme eines fachspezifischen Fallmanagements für bestimmte Zielgruppen, z. B. psychisch kranke Menschen, Jugendliche mit erhöhten Problemlagen, im Sinne eines Auftragshandelns.

Empfehlungen zu Vereinbarungen der Beratungsstellen-Träger mit der SGB II-Behörde

- Auf Grund der begrenzten Zielsetzung des SGB II ist die vollständige Finanzierung aller Beratungsdienste nach § 17 SGB II nicht anzustreben. Vielmehr kommt es für viele Beratungsstellen weiterhin auf die Finanzierung im Rahmen des SGB V, VI, VIII, IX und XII an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des SGB VIII und SGB XII im Unterschied zum SGB II teilweise Schiedsstellenregelungen zur Erreichung einer auskömmlichen Finanzierung zur Verfügung stehen.
- Wegen der konkurrierenden Gesetzgebungen zwischen SGB II, VIII und XII ist genau zu prüfen, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Sozialleistungsansprüche der Klienten bestehen. Soweit Sozialleistungsansprüche nicht bereits gerichtlich geklärt sind, kann es zur Umsetzung dieser Rechtsansprüche auch auf Musterprozesse ankommen, deren Durchführung durch die DiCV-Geschäftsstelle exemplarisch begleitet werden können.
- Für die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II sind nach § 17 Abs. 2 SGB II analog §§ 75 – 81 SGB XII Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen. § 17 Abs. 2 S. 1 SGB II ist weitgehend dem Wortlaut des § 75 Abs. 3 S. 1 SGB XII nachgebildet worden, was die analoge Anwendung des Leistungserbringungsrechts der §§ 75 – 81 SGB XII (entspricht weitgehend den §§ 93 – 94 BSHG) nahelegt⁹. Dies wird auch durch die auf der Ermächtigungsgrundlage von § 18 Abs. 4 SGB II erlassene Verordnung über die Mindestanforderungen an die Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestanforderungs-Verordnung) vom 4.11.2004¹⁰ bestätigt. In der Leistungsvereinbarung können vereinbart werden:
 - die Zielgruppen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - die Tätigkeiten, die für Arbeitsgelegenheiten in Betracht kommen
 - die reguläre Zuweisungsdauer
 - die Art und Weise der Zusammenarbeit mit der SGB II-Behörde (siehe auch § 18 SGB II)
 - Art und Umfang der Eingliederungsleistungen der Beschäftigungsstelle einschließlich der dabei eingesetzten personellen und sächlichen Ressourcen.

Mainz, den 15.05.2006

Clemens Frenzel-Göth, Referat Kinder- und Jugendhilfe
Heinrich Griep, Justitiariat
Hermann Ohler, Referat Besondere Lebenslagen

⁹ so im Ergebnis auch Renn, Heribert/Schoch Dietrich, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Baden-Baden 2005, S.125

¹⁰ BGBl., S.2768

Merkblatt

für Empfänger von Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs.2 SGB II in Form von Beratung

§ 61 Abs.1 SGB II

Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit (oder Stadt bzw. Landkreis) unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit (oder Stadt bzw. Landkreis) mitzuteilen.

Als Leistungserbringer für Beratungsleistungen sind wir unter anderem verpflichtet, der Agentur für Arbeit (oder Stadt bzw. Landkreis) Auskunft darüber zu erteilen, ob Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Beratung vereinbarungsgemäß bei uns wahrnehmen oder nicht.

Wir bitten daher folgendes zu beachten:

Grundsätzlich gehen wir davon aus und haben dies auch mit der ARGE vereinbart, dass Daten durch die ARGE in erster Linie über Sie erhoben werden. So beschränken wir uns als Beratungsstelle zunächst auf Terminbestätigungen, dass Sie z. B. ein Erstgespräch wahrgenommen haben oder auch nicht.

Kommt ein Beratungskontakt zustande, sprechen wir mit Ihnen als Ratsuchende ab, welche Daten wir weiterleiten. In der Regel wird dies sein:

- Klient ist seit ... in der Beratung.
- Aktuelle Themen sind: ... (z. B. Existenzsicherung, Schuldnerschutz, psychosoziale Beratung, Erziehungsfragen, ...)
- Beratung ruht von bis
- Beratung ist beendet seit
- Beratung ist abgebrochen seit

Weitergehende Daten werden persönlich mit Ihnen abgesprochen. Sie werden über die Vor- und Nachteile informiert und entscheiden dann selbst, ob weitere Daten an den Fallmanager weiter geleitet werden.

Die Nichteinhaltung der mit uns vereinbarten Termine oder sonstigen wichtigen Absprachen ohne wichtigen Grund kann im Fall der Mitteilung an die Agentur für Arbeit Leistungskürzungen für Sie zur Folge haben!

Das gleiche gilt für die Beendigung der Beratung ohne wichtigen Grund und ohne Absprache mit uns und Ihrem persönlichen Ansprechpartner (Fall-Manager)

Zur Kenntnis genommen:

....., den

.....
Unterschrift des Klienten